



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

HAA  
INA

## **Dringlicher Berichts Antrag**

**Fraktion der SPD,****Fraktion der Freien Demokraten**

### **Anhaltende erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übergabe des Landtagsmandats an Eva Kühne- Hörmann**

Der in seinem Wahlkreis Gießen II direkt gewählte ehemalige Ministerpräsident Volker Bouffier hatte am 31. Mai dieses Jahres sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. Nachdem der Ersatzkandidat der CDU für den Wahlkreis Gießen II seinen Verzicht auf die Nachfolge Bouffiers als Landtagsabgeordneter erklärt hatte, rückte Eva Kühne-Hörmann über die Landesliste der CDU in den Landtag nach. Der hierfür einschlägige § 40 des Hessischen Landtagswahlgesetzes (LWG) war erst unmittelbar vor dem Ausscheiden Bouffiers im Mai 2022 geändert worden, ohne dass der Landtag hierüber informiert wurde. Im Innenministerium war bereits seit 2016 bekannt, dass § 40 in der 2006 veröffentlichten Fassung des LWG möglicherweise problematisch sein könnte, wenn ein direkt gewähltes Mitglied des Hessischen Landtags ausscheidet und die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat aus dem Wahlkreis nicht (mehr) zur Verfügung steht. Das LWG wurde seit 2016 mehrmals durch Landtagsbeschluss geändert, um Wahlkreise neu zuzuschneiden und an die verfassungsrechtlichen Größenvorgaben anzupassen. Das Hessische Innenministerium hat aber stets davon abgesehen, das Parlament über die Paragraph-40-Problematik und die gegebenenfalls erforderliche Textänderung zu unterrichten. Stattdessen wurde der neu veröffentlichte Gesetzestext 2022 stillschweigend einer „redaktionellen Korrektur“ unterzogen und beim Ausscheiden von Volker Bouffier aus dem Hessischen Landtag erstmals in der neuen Form angewandt. Die fehlerhafte Verweisung in § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG in der im Jahr 2006 bekanntgemachten Neufassung ist aber im fachlich zuständigen Innenministerium zunächst nicht aufgefallen. Erst anlässlich der Entscheidung über die Nachfolge des am 8. März 2016 verstorbenen Abgeordneten Günter Schork, dessen Ersatzbewerber im Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II – auf seine Anwartschaft verzichtet hatte, wurde die Fachabteilung im HMdIS auf die fehlerhafte Verweisung aufmerksam. Nachdem die SPD- und FDP-Landtagsfraktionen ein juristisches Gutachten zum Hessischen Landtagswahlgesetz in Auftrag gegeben haben, hat sich der Verdacht eines unrechtmäßigen Nachrückens erhärtet. Das Gutachten stellte fest, dass Eva Kühne-Hörmann nicht für Volker Bouffier in den Landtag hätte nachrücken dürfen, als dieser Ende Mai sein Abgeordnetenmandat aufgegeben hat. Vielmehr hätte der Sitz bei einer verfassungskonformen Anwendung des Wahlgesetzes freibleiben müssen. Das Nachrücken von Frau Kühne-Hörmann verletzt sowohl die Wahlrechtsgleichheit als auch die Abgeordnetengleichheit und stellt einen Verstoß sowohl gegen grundgesetzliche Normen als auch gegen die Hessische Verfassung dar. Ein Beschreiten des Rechtswegs, die prozessuale Geltendmachung der Verfassungsverstöße im Zusammenhang mit der fehlerhaften Bekanntmachung des § 40 LWG, ist für eine Fraktion rechtlich nach den derzeitigen Regelungen nicht möglich. Die Fraktionen von SPD und FDP haben das Gutachten an den Landeswahlleiter übergeben. Eine Revision der Feststellung über die Nachfolge von Abgeordneten durch den Landeswahlleiter ist allerdings gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Auch der Rechtsweg über den Staatsgerichtshof ist nicht möglich. Beim Verfahren der Verfassungsstreitigkeit gem. Art. 131 I HV, § 42 StGHG ist problematisch, dass die jeweils handelnden Innenminister nach dem Gesetzeswortlaut allenfalls verfassungskräftig garantierte Rechte des Landtags, nicht aber der Fraktionen oder einzelner Abgeordneter verletzt haben. Das hessische Verfassungsprozessrecht gem. § 42 III StGHG kennt keine Prozessstandschaft.

Die Landesregierung wird ersucht, im Hauptausschuss (HAA) sowie im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Hält die Landesregierung die Nachfolge des direkt gewählten Abgeordneten Volker Bouffier weiterhin für rechtskonform?
2. Ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Textänderung im § 40 des Hessischen Landtagswahlgesetzes um eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers gehandelt hat?
3. Hält die Landesregierung eine Information des Landtags über die erfolgte „redaktionelle“ Änderung für entbehrlich?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der damals amtierende Innenminister Volker Bouffier im Zuge der Neubekanntmachung des LWG am 8. Mai 2006, in der er den Wortlaut des § 40 Abs. 2 S. 2 HessLWG fehlerhaft bekannt gemacht hat, hierdurch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Publizität und damit gegen das diesen Grundsätzen zugrundeliegende Rechtsstaatsprinzip, das sowohl durch das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung geschützt ist, verstoßen hat?
5. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass ein Minister verfassungsrechtlich verpflichtet ist, den Hessischen Landtag unverzüglich nach dem Bekanntwerden eines Bekanntmachungsfehlers zu informieren und so dafür zu sorgen, dass der Hessische Landtag eine Neubekanntmachung des richtigen Wortlauts initiieren kann?
6. Falls ja: Sieht die Landesregierung bei fehlender Information einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip?
7. Sieht die Landesregierung bei § 40 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 LWG einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit gem. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 75 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 S. 1 HV als auch die Verletzung der Abgeordnetengleichheit gem. Art. 73 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 und Art. 77 HV?
8. Bezugnehmend auf die Antwort der Kleinen Anfrage der AfD, Drucksache 20/8891, beantwortet die Landesregierung die Frage, warum nicht sofort nach Erkennen des Fehlers im Jahr 2016 eine Korrektur des Textes mit entsprechender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgenommen wurde wie folgt: „Aufgrund der sehr seltenen Anwendungsfälle von § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG und des Umstands, dass die Geltung des vom Gesetzgeber festgelegten Prinzips der Listennachfolge zu keinem Zeitpunkt in Zweifel stand, wurde eine Korrektur des Fehlers im Rahmen der nächsten Neubekanntmachung für ausreichend gehalten.“ Das LWG wurde allerdings mehrmals seit dem Jahr 2016 geändert. Hierbei hat das Hessische Innenministerium aber stets davon abgesehen, das Parlament über die Paragraph-40-Problematik und die gegebenenfalls erforderliche Textänderung zu unterrichten. Warum hat die Landesregierung das Parlament in den Beratungen zur Änderung des LWG nicht in Kenntnis gesetzt?
9. Die Landesregierung teilte in ihrer Antwort auf die Kleinen Anfrage, Drucksache 20/8891, folgendes mit: „Die Berichtigung deklaratorischer Bekanntmachungen von Neufassungen ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) nicht ausdrücklich geregelt. §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2 GGO gelten nur für vom Landtag beschlossene Gesetze, bei deren Verkündung das zuständige Ministerium den veröffentlichten Wortlaut prüft und Druckfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten der Staatskanzlei mitteilt. Diese sorgt dann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und, falls die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war, im Einvernehmen mit dem Landtag für Berichtigung. Bekanntmachungsfehler können im Rahmen einer Neubekanntmachung korrigiert werden.“ Demnach stellt sich die Frage, ob die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war. Sollte dies der Fall sein, müsste nach eigenen Angaben des Innenministeriums sowie gem. § 43 GGO eine Berichtigung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Unrichtigkeit bereits im vom Landtag übersandten Urtext enthalten war?
10. Ist der Landesregierung bekannt, ob eine Änderung der GGO geplant ist, die die Berichtigung von deklaratorischer Bekanntmachungen von Neufassungen in der GGO ausdrücklich regelt?

11. Sind der Landesregierung andere Fälle bekannt, in denen ein verkündeter Gesetzestext nicht mit dem im Hessischen Landtag beschlossenen Text übereinstimmte?
12. Der Landtagspräsident a. D. Norbert Kartmann legte im vergangenen Jahr sein Landtagsmandat nieder. Für Norbert Kartmann sollte dessen Ersatzkandidat, der Bad Nauheimer Manfred Jordis, in den Landtag nachrücken. Dieser lehnte allerdings wegen fehlender Perspektive ab. Die Besetzung erfolgte anschließend über die Landesliste durch Stefan Grüttner. Wir bitten die Landesregierung um eine chronologische Aufstellung der konkreten Daten hinsichtlich der Niederlegung des Mandats, der Ablehnung durch den Ersatzkandidaten und der Besetzung durch die Landesliste.
13. Liegt im Fall Kartmann aus Sicht der Landesregierung dieselbe rechtliche Begründung wie im Fall Volker Bouffier / Eva Kühne-Hörmann vor?
14. Sind der Landesregierung weitere vergleichbare Fälle des Nachrückens in den Hessischen Landtag, wie der Fall Volker Bouffier / Eva Kühne-Hörmann, bekannt?
15. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass einzelnen Fraktionen des Landtags eine prozessuale Geltendmachung der Verfassungsverstöße im Zusammenhang mit der fehlerhaften Bekanntmachung des § 40 LWG möglich sein sollte?
16. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass im konkreten Fall verfassungsrechtlich nicht tragbare Rechtsschutzlücken bestehen?
17. Plant die Landesregierung eine Änderung der Regelungen über den Rechtsweg von Fraktionen hinsichtlich einer rechtlichen Überprüfung beim Staatsgerichtshof oder dem Landeshalleiter?
18. Was hält die Landesregierung von der Möglichkeit, eine Prozessstandschaft nach dem Vorbild des bundesverfassungsgerichtlichen Organstreitverfahrens in das StGHG zu integrieren?
19. Was hält die Landesregierung von einer Änderung der Parteifähigkeit von Staatsorganen im Verfahren der Verfassungsstreitigkeit nach dem Vorbild des BVerfGG zu reformieren?

Wiesbaden, 16. Mai 2023

Der Fraktionsvorsitzende  
**Günter Rudolph**

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**